



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

An das Eidgenössische Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikati-  
on UVEK

Per Mail an [raphael.bucher@bafu.admin.ch](mailto:raphael.bucher@bafu.admin.ch)

Basel, 25. November 2020

### **Regierungsratsbeschluss vom 24. November 2020**

#### **Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Vorschlag des Bundesrates hat wie die Initiative das Ziel, bis 2050 über alle Treibhausgasemissionen eine ausgeglichene Klimabilanz (Netto-null) zu erreichen. Der Gegenentwurf sieht jedoch abweichend von der Volksinitiative vor, den Einsatz von fossilen Energien weiterhin offen zu lassen und dadurch entstehende CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Senken im In- aber auch im Ausland kompensieren zu lassen.

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt das Ziel der Initiative, ab spätestens 2050 eine ausgeglichene Klimabilanz zu erreichen. Dazu sind fossile Energieträger auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Energiebedingte CO<sub>2</sub>-Emissionen in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie können mit bereits heute bekannten Technologien und erneuerbaren Energien bis 2050 nahezu vollständig vermieden werden. Wir schlagen vor, dass verbleibende Emissionen gemäss Initiativtext als Ausnahmen gewährt werden müssen und dass ab 2050 die verbleibenden Emissionen durch Senken beglichen werden, vorzugsweise im Inland. Die Wirtschaftlichkeitsbegründung für den Einsatz fossiler Energieträger hat auch unter Einbezug der Kosten für die Senkenleistung und mit einem längeren Zeithorizont der Preisentwicklung zu erfolgen.

## Bemerkungen zu einzelnen Verfassungsbestimmungen

### Art. 74a Abs. 1, Regelung internationales Verhältnis

#### *Antrag:*

Es ist der ursprüngliche Initiativtext beizubehalten: «Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein».

#### *Begründung:*

Im Gegensatz zum Initiativtext entfällt im Gegenentwurf in Art. 74a Abs. 1 der Zusatz «im Inland und im internationalen Verhältnis». Gemäss erläuterndem Bericht sei dieser nicht erforderlich, weil die Beziehungen zum Ausland bereits in der Bundesverfassung festgehalten sind (Art. 54 Abs. 1 BV). Die Formulierung im Initiativtext schafft jedoch konkrete Verbindlichkeit, insbesondere im Hinblick auf das internationale Hinwirken des Bundes. Damit wird sichergestellt, dass der Einsatz für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung im internationalen Verhältnis auch wirklich erfolgt. Der Gegenentwurf kann diese Forderung nicht erfüllen, weil daraus der verpflichtende Einsatz nicht abzuleiten ist. Das Klimaziel «Netto null» ist ein globales Ziel. Daher erachten wir den Einsatz im internationalen Umfeld als zwingend erforderlich.

### Zu Art. 74a Abs. 2, Inverkehrsetzung von fossilen Brenn- und Treibstoffen

#### *Antrag:*

Wir schlagen vor, dass am Verbot gemäss Initiativtext festgehalten wird, die vorgesehenen Vorbehalte jedoch als zulässige Ausnahmen aufgeführt werden und so vom Gesetzgeber in der Ausführungsgesetzgebung entsprechend zu definieren sind.

Der Gegenentwurf des Bundesrats ist dementsprechend anzupassen:

«Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist ~~so weit zu vermindern~~ weitestgehend zu vermeiden. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern eine Umstellung auf Anwendungen ohne Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe als dies technisch nicht möglich, wirtschaftlich auch langfristig und unter Einbezug der Kosten für die zu erbringende Senkenleistung nicht tragbar ~~und ist~~ oder mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung nicht vereinbar ist.»

#### *Begründung:*

Der Bundesrat erachtet das faktische Verbot von fossilen Energien als zu einschneidend. Im Gegenentwurf wird das im Initiativtext vorgeschlagene faktische Verbot von fossilen Brenn- und Treibstoffen ab 2050 durch eine Verminderung mit Vorbehalten ersetzt. Damit macht der Bund Effizienzmassnahmen und den Ersatz fossiler Energien durch erneuerbare von der Wirtschaftlichkeit abhängig. Die Wirtschaftlichkeit darf jedoch kein Grund sein, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin zu verlangsamen. Auch die zu erbringenden Senkenleistungen werden Kosten verursachen und müssen entsprechend in die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einbezogen werden. Zudem sind neue Technologien oft zu Beginn teuer und die Kosten können im Verlaufe der Zeit gesenkt werden. Entsprechend ist die Wirtschaftlichkeit unter einem längeren Zeithorizont zu betrachten und die zu erbringende Senkenleistung muss ebenfalls in die Kosten-Nutzen-Rechnung einfließen.

### Zu Art. 74a Abs. 3, Ausgleich durch Senken

#### *Antrag:*

Art. 74a Abs. 3 ist folgendermassen anzupassen:

«Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken, die sich vorzugsweise im Inland befinden, dauerhaft ausgeglichen werden.»

#### *Begründung:*

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Bundesrats sind wir der Ansicht, dass die Anrechnung ausländischer Senkenleistungen aufgrund der begrenzten Möglichkeiten in der Schweiz

offengehalten werden sollte. An erster Stelle sollen jedoch inländische Senkenleistungen geprüft und wenn sinnvoll, umgesetzt werden.

### Bemerkungen zum erläuternden Bericht

#### Kapitel 3.1.5 Waldpolitik und Holzwirtschaft (Seite 14)

Der erläuternde Bericht hält fest, dass der Wald und die Waldbewirtschaftung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen beitragen sollen. Das Ökosystem Wald ist ganzheitlich gesehen kein Verursacher von Treibhausgasen. Es kann jedoch zur CO<sub>2</sub>-Quelle werden, wenn mehr organisches Material abgebaut oder verbrannt als aufgenommen wird. Dieses Risiko besteht aufgrund der Klimaerwärmung. Der Wald kann zu einer CO<sub>2</sub>-Senke werden, wenn:

- die Waldfläche vergrössert wird,
- der Vorrat an Holz sowie die Menge Totholz und Humus im Wald erhöht werden.

Wir regen an, diesen Aspekt in der Botschaft ebenfalls aufzunehmen.

Im Weiteren wird im erläuternden Bericht festgehalten, den nachwachsenden Rohstoff Holz vermehrt zu nutzen und anstelle von CO<sub>2</sub>-intensiven Energieträgern oder Baustoffen zu verwenden. Diese Aussage ist korrekt und sollte nicht nur im Kapitel 3.1.5 «Waldpolitik und Holzwirtschaft» sondern auch im Kapitel 3.1.2 «Energiepolitik» aufgenommen werden.

#### Kapitel 5.1 Direkter Gegenentwurf – Allgemeines (Seite 19)

##### *Antrag:*

Folgender Satz soll gestrichen werden: ~~«Im Einklang mit seinem Beschluss zum Netto-Null-Ziel bis 2050 möchte sich der Bundesrat die Anrechnung ausländischer Massnahmen (Verminderungen wie auch negative Emissionen) offenhalten; dies wäre auf Gesetzesstufe zu präzisieren.»~~

##### *Begründung:*

Mit dem Netto-null-Ziel sind CO<sub>2</sub>-Reduktionsmassnahmen im Ausland als Kompensationsmassnahmen von fossilen CO<sub>2</sub>-Emissionen (Verminderung) nicht mehr möglich. Alle Länder können/dürfen keine fossilen Energien mehr einsetzen. Die Klimaneutralität kann nur mit Senkenleistungen erreicht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt, Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 639 23 20, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin